



für den Kreis Uffingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Markiertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Fernsprecher Nr. 21.

Nr. 47.

Samstag, den 17. April 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bezugnehmend auf meine Verfügung vom 3. d. Mts., Kreisblatt Nr. 43, betr. Kartoffelankäufe ersuche ich die Herren Kommissionäre anzuweisen, mir anstatt alle 8 Tage von jetzt ab alle 4 Tage bestimmt über die erfolgten Ankäufe zu berichten und zwar zum 19., 23., 27. April, 1. Mai u. s. f. bestimmt.

Uffingen, den 16. April 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Uffingen, den 14. April 1915.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeinden Bilbel und Groß-Karben im Kreise Friedberg erloschen, dagegen in dem Gehöfte des Gutsbesizers Ferdinand Moritz Wagner auf Hof Gnadenhal bei Dauborn im Kreise Limburg ausgebrochen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.
Nr. 4734.

Uffingen, den 15. April 1915.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gehöfte des Landwirts August Chr. Hartmann in Dorfweil erloschen.

Der Kreis Uffingen ist zurzeit wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.
Nr. 4849.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Futtermitteln.

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl., S. 317) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfuttermittel:

A. Körnerfutter

Mais, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken.

B. Abfälle der Mülerei

Erdnusschalen und -kleie, Haferspelzen, Hirseschalen, Reis- und -spelzen, Haferspelz, Reissfuttermehl, Hafersfuttermehl, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfuttermittel, Gerstenschalen, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Homco, Homini, Raizena usw.).

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe

Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter), Biertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlempe, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Oelkuchen

Ravisonkuchen, Heberichkuchen, Rübsenkuchen, Leinbottenkuchen, Rapskuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumentkuchen, Nohnkuchen, Palmkernkuchen, Sesamkuchen, Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen, Sojabohnenkuchen, Leinkuchen, Kokoskuchen, Maiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnusskuchen, Mehle und Oelkuchen.

E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kokosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle

Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringmehl, Walfischmehl, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe

Torfstreu, Torfmull, Futtermalk, kohlen-saurer und phosphor-saurer, fertig präpariert.

§ 2.

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat ihr anzuzeigen, welche Mengen er voraussichtlich bis zum 1. Juni 1915 herstellen wird. Die Anzeigen sind am 8. April 1915 abzusenden.

Die in § 4 bezeichneten Personen haben, soweit sie vorhandene Mengen zur Erfüllung von Verträgen bedürfen, die gemäß § 4 zu berücksichtigen sind, gleichzeitig den Nachweis hierfür beizubringen.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht:

1. Mengen unter einem Doppelzentner von jeder Art,
2. Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

§ 3.

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, darf sie vom 15. April 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzen.

Dies gilt auch insoweit, als Lieferungsverträge abgeschlossen und vertragsgemäß nach dem 14. April 1915 zu erfüllen sind.

Diese Vorschriften gelten nicht für das Absetzen dieser Gegenstände durch Händler, die sie von den Kommunalverbänden oder den vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 7) erhalten haben.

§ 4.

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen. Er darf die Borräte zurückbehalten, die weniger als einen Doppelzentner von jeder Art betragen oder zum eigenen Verbrauch oder zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Ver-

träge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vertragsgemäß vor dem 15. April 1915 zu erfüllen sind.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat die Mengen, deren Ueberlassung sie verlangt, bis zum 1. Juni 1915 abzunehmen. Für Mengen, welche die Bezugsvereinigung nicht bis zum 1. Juni 1915 übernommen hat, erlischt mit diesem Tage die Absatzpflicht nach § 3.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr übernommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Neben dem nachgewiesenen Herstellungs- oder Erwerbspreis ist hierbei ein angemessener Zuschlag für Zinsen, Unkosten und Gewinn zu gewähren.

Preise, die in Verträgen vereinbart worden sind, welche nach dem 15. März 1915 geschlossen sind, brauchen bei Feststellung des Erwerbspreises nicht berücksichtigt zu werden.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Für Waren, die im Eigentum eines Ausländers stehen und zum Verkauf im Inland bestimmt sind, wird der Uebernahmepreis von der zuständigen Handelskammer endgültig festgesetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Bezugsvereinigung die von ihr übernommenen Borräte zu verteilen und abzugeben hat.

Der Bezugsvereinigung wird ein Beitrag beigegeben, dessen Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden.

§ 8.

Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen die Borräte an die Verbraucher abzugeben sind. Zu diesen Preisen dürfen insgesamt 7 vom Hundert zugeschlagen werden, und zwar 4 vom Hundert für die Bezugsvereinigung und 3 vom Hundert für den Weiterverkäufer; außerdem dürfen die Transportkosten zugeschlagen werden.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Zuschlag von 4 vom Hundert (§ 8) einen Anteil von 0,2 als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Der verbleibende Anteil von 3,8 ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber einen etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich

nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt,
2. wer der ihm auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 14.

Unbeschadet der nach § 13 verwirkten Strafe kann die im § 4 vorgeschriebene Ueberlassung nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzwungen werden.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27).
Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Im § 1 Abs. 1 erhält Nr. 5 folgende Fassung:

„Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind“.

2. Im § 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Hafer (Nr. 1, 2), der einem Halter von Einhufern nach § 8 Abs. 2 a und § 23 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) überlassen ist, kann an Einhufer, ferner an Rälber und Lämmer sowie an Span- und Zuchttiere verfüttert werden“.

3. Im § 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerklleinern von Hafer für Futtermittel ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 gestattet“.

4. § 4 fällt weg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95).
Vom 31. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915

(Reichs-Gesetzbl. S. 95) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.“

2. Im § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie gelten ferner nicht für Salatkartoffeln und nicht für solche Kartoffeln, welche laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Müllbeeten gezogen sind und vor dem 15. Juni 1915 geerntet und verkauft werden.“

3. Im § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Höchstpreise gelten bis zum 25. April 1915 einschließlich nicht für Saatkartoffeln. Als Saatkartoffeln gelten nur Kartoffeln, die aus Saatgutwirtschaften stammen, die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Breitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).
Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Breitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.“

2. Im § 5 erhält Abs. 5 folgende Fassung:

„Statt Kartoffel können Bohnermehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Saqomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerzflocken.“

3. Im § 9 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Noisfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.“

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über die Breitung von Backware, wie er sich aus den Aenderungen der Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Breitung von Backware vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und aus den Aenderungen dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Sicherung der Ackerbestellung.
Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, den Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist eine Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Teile davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Beforderung kann durch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen.

§ 2.

Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung nicht beantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1915 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3.

Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Uebertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4.

Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6.

Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung endgültig.

§ 7.

Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, können nach dem 31. Juli 1914 geschlossene Verträge, die sie im Dienstes außerhalb des Bezirkes ihrer früheren Beschäftigung verpflichtet, behufs Rückkehr dort mit fünfzigtägiger Frist kündigen. Die Kündigung muß binnen 3 Wochen erklärt werden; diese Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Verordnung. Bedarf es zur Rückkehr einer behördlichen Erlaubnis, so läuft die Frist von dem Tage an dem diese Erlaubnis dem Flüchtling bekannt geworden ist.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Begriffe auf die diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 8.

Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 9.

Sofern die Sicherung der Ackerbestellung Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt werden finden die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 15. April (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen Maas und Mosel kam es gestern zu vereinzelt Kämpfen. Bei Maréville erlitten die Franzosen in dreimaligem erfolglosen Angriff schwere Verluste. Westlich der Straße Essey dauerte der Kampf um ein kleines Grabenstück bis in die Nacht hin fort. Am und im Weisnerwalde scheiterten französische Angriffe. Feindliche Abteilungen, die gegen unsere Stellungen nordöstlich Nanonviller vorgingen, wurden von unseren Sicherungstruppen mit schweren Verlusten zurückgeworfen.

Südlich des Hartmannsweilerkopfes versuchten die Franzosen fünfmal vergeblich unsere Front zu durchbrechen. Im übrigen fand in den Vogesen nur Artilleriekampf statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage blieb unverändert.

Oberste Heeresleitung.

WTB Wien, 15. April. Nichtamtlich. Amtlich wird verlautbart: 15. April 1915. In Westgalizien scheiterte bei Sieglowice an der Biala in den Morgenstunden des 14. April ein Vorstoß der Russen. Auf den Höhen beiderseits Byssolons am Straj griffen stärkere russische Kräfte die Stellungen unserer Truppen an. Nach heftigem Kampfe wurde der Gegner geworfen, im Gegenangriff eine wichtige Höhe gewonnen und besetzt; 3 Offiziere und 661 Mann gefangen. Im übrigen an der Karpatenfront nur Geschützkampf. In vielen Richtungen Ruhe. In Südostgalizien und in der Bukowina keine Ereignisse. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

— Berlin, 14. April. Von einer schweren Erkrankung des russischen Generalissimus berichtet der „Zol.-Anz.“ wie folgt: Man hört von einer nicht unbedenklichen Erkrankung des russischen Generalissimus, Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch. Der russische Oberbefehlshaber krankt seit einer Reihe von Jahren an einem Leberleiden, das in der letzten Zeit schnelle Fortschritte gemacht habe. Da der Großfürst einen der ersten Chirurgen zu sich befohlen habe, wird angenommen, daß es sich um ein Krebsartiges Leiden handelt.

— Duisburg, 15. April. (Priv.-Tel. der „Frlf. Ztg.“, Str. Frlf.) Zur Erkrankung des russischen Generalissimus erfährt der „Duisburger Generalanzeiger“ aus absolut einwandfreier Quelle, an deren Vertrauenswürdigkeit, wie er sagt, unbedingt nicht zu zweifeln ist, daß es sich nicht, wie vielfach behauptet, um ein Attentat im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern um die Erkrankung eines tälischen Angriffs handle, den der Großfürst einem sehr hohen Offizier gegenüber sich zu schulden kommen ließ. Als bald nach der verlorenen Winterschlacht in den Masuren wurde der Kommandierende der 10. russischen Armee, General Baron Siwers, zum Generalissimus befohlen, um sich über die Niederlage zu rechtfertigen, wobei der Großfürst sich soweit vergaß, den General zu ohrzügen. Der General gab darauf einen Revolvererschuß auf den Großfürsten ab, wodurch er diesem eine Bauchwunde beibrachte. Baron Siwers stürzte sich dann selbst durch einen Revolvererschuß. Das wurde gelegentlich der Beisetzung Siwers' bekannt. Die Geschichte mit dem Großfürsten aber vertuschte man.

WTB London, 15. April. (Nichtamtlich.) Im Unterhause erklärte Unterstaatssekretär Tennant, die Gesamtverluste der Armee bis zum 11. April betragen 139 347 Mann.

WTB London, 14. April. (Nichtamtlich.) Die „Times“ bringt ein Telegramm aus Nordamerika, wonach Erzbischof Müller von Cincinnati bekannt gibt, der erste Schritt zum Frieden müsse ein Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial sein.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen**, 16. April. Der Lehrer der israelitischen Kultusgemeinde Ufingen, Herr Blum hier selbst, begeht morgen Samstag, den 17. April, sein 25-jähriges Amtsjubiläum. 22 Jahre ist Herr Blum bereits in Ufingen tätig.

* **Ufingen**, 16. April. Das Eiserne Kreuz erhielt der Unteroffizier d. R. Herr Lehrer Adolf Dienzbach von hier.

* **Ufingen**, 16. April. Es werden immer noch zahlreiche Feldpostsendungen unrichtig und undeutlich adressiert und mangelhaft verpackt. Die unausbleibliche Folge davon ist, daß diese Sendungen weder in die Hände der Empfänger gelangen, noch den Absendern zurückgegeben werden können. Zur Vermeidung solcher Vorkommnisse, die die Absender schädigen und der Postverwaltung unerwünscht sind, und zur weiteren Auskunfterteilung an die Interessenten wird vom 19. d. Mts. ab jeden Montag und Donnerstag Abend von 8 bis 9 Uhr im hiesigen Schalterraum und bei den Kaiserl. Postagenturen in Eschbach, Grävenwiesbach, Merzhausen, Neuweilnau und Rod eine Kriegsschreibstube mit Verpackungsstelle eingerichtet werden. Selbstverständlich wird außerdem nach wie vor innerhalb der Schalterdienststunden jede gewünschte Auskunft erteilt.

* Dem 49. Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden, der am 26. April in Wiesbaden feierlich eröffnet werden wird, werden 16 Vorlagen zugehen, darunter eine Vorlage, betr. die Fürsorge für Kriegsbeschädigte, ein Antrag betr. die Nass. Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit, ein weiterer betr. die Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten des Grunderwerbs zum Bau der Nebenbahn Haiger-Gusterhain, sowie eine Vorlage betr. die Erleichterung der finanziellen Belastung der Kerkerbachbahn-Aktien-Gesellschaft und Mitwirkung des Bezirksverbandes bezüglich seines Restdarlehens von 227,500 Mark.

— **Bad Somburg**, 15. April. Dem Oberlokomotivführer Buchtel hier selbst wurde heute in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste von seinem Dienststellenvorsteher Herrn Betr.-Wertmeister Kersten das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber überreicht.

— **Runkel**, 14. April. Am 1. April konnte Herr Lehrer Laut auf eine 25-jährige Dienstzeit zurückblicken und damit zugleich auf eine 25-jährige Wirksamkeit an der Runkeler Schule.

Bermischte Nachrichten.

WTB Berlin, 13. April. (Nichtamtlich.) Beseitigt die Kartoffelkeime. Die Keime von Kartoffeln enthalten ein starkes Gift, das Solanin. Es ist zu fürchten, daß besonders in den Städten, deren Einwohnern diese Tatsache meist nicht bekannt ist, derartige Keime, welche die Kartoffeln im Frühjahr im Keller treiben, unter die Müllabfälle geraten und dadurch dem Vieh, an das die Abfälle verfüttert werden sollen, gefährlich werden. Es ist deshalb sorgfältig darauf zu achten, daß die Kartoffelkeime nicht zu den für Viehfütterung bestimmten Müllabfällen geworfen werden. Es darf erwartet werden, daß auch die städtische Bevölkerung, insbesondere Hausfrauen und das Dienstpersonal, durch sorgfältige Beachtung dieses Hinweises dazu beiträgt, den Viehbestand und damit die gesamte Volksernährung vor empfindlicher Schädigung zu bewahren.

— Kann man die Dardanellen forcieren? Man schreibt uns: Im Jahre 1912 erörterte der französische Fregattenkapitän der Reserve S. Jourdan in einem inzwischen vergessenen Zeitungsartikel die aktuelle Frage: „Kann man die Dardanellen forcieren?“ Genau vor drei Jahren, im April, versuchten nämlich die Italiener, die damals wegen Tripolis mit den Türken kämpften, das schwere Wagnis. Sie erreichten ihr Ziel nicht. Jourdan ist sehr erfreut darüber,

da die Forcierung der Dardanellen leicht eine europäische Krise hervorrufen könnte. Die Frage selbst, so meint der kluge Mann, sei nicht leicht kategorisch zu lösen. Bei guter Führung, die bei den Türken das wichtigste sei, könnte unter Unterstützung der modernen Verteidigungsmöglichkeiten auch die bestgeführte Flotte nicht eindringen. Jedenfalls bedauere die türkische Regierung heute sehr, keine Unterseeboote gebaut zu haben, denn diese hätten die Einfahrt zur Möglichkeit gemacht. — So Jourdan vor drei Jahren. Das freundliche Urteil ist heute für uns belustigend und ermutigend zugleich, weil wir fest darauf bauen dürfen, daß die Türken, was Führung und Ausrüstung anlangt, heute anders dastehen als vor drei Jahren.

— Abschaffung der Speisewagen in England. Daß die Folgen des Krieges sich in England schon ganz erheblich bemerkbar machen, zeigt ein in der englischen Zeitschrift „The Engineer“ veröffentlichter Beschluß sämtlicher englischer Eisenbahngesellschaften, wonach demnächst alle Speisewagen aus dem Verkehr gezogen werden sollen. Dieser Beschluß wird, nach den „Münchener Neuesten Nachrichten“, damit begründet, daß Speisewagen ein Luxus seien, der nur aus dem scharfen Wettbewerb der einzelnen Eisenbahngesellschaften unter sich entstanden sei. Jeder Wagen wiege außerdem wenigstens 40 Tonnen, und da z. B. auf allen Linien im nördlichen England mindestens zwei Speisewagen in jedem Zuge laufen, bedeute ihr Fortfall eine erhebliche Kohlenersparnis, und „außerdem werden viele junge Leute dadurch zum Heeresdienst frei.“ — Wie mag es in Wirklichkeit mit Kitcheners Millionenheer bestellt sein, wenn man das Häuflein der englischen Speisewagenkellner als erfreulichen Zuwachs der zur Vernichtung der Deutschen bestimmten Festlandsarmee betrachtet!

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 16. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Vor Ostende-Nieuport beteiligten sich gestern am Artilleriekampf einige feindliche Torpedoboote, deren Feuer schnell zum Schweigen gebracht wurde.

Am Südrande von St. Eloi besetzten wir nach Sprengung 2 Häuser.

Am Südrande der Loretto-Höhe wird seit heute Nacht wieder gekämpft.

Zwischen Maas und Mosel fand nur Artilleriekampf statt. Die Verwendung von Bomben mit erstikend wirkender Gasentwicklung und von Infanterie-Explosivgeschossen seitens der Franzosen nimmt zu.

Bei dem klaren sichtigen Wetter war die Fliegertätigkeit wieder sehr rege. Feindliche Flieger bewarfen die Ortschaften hinter unseren Stellungen mit Bomben. Auch Freiburg wurde wieder heimgesucht, wo mehrere Zivilpersonen, hauptsächlich Kinder, getötet und verletzt wurden.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Im Osten ist die Lage unverändert.

In den kleinen Gefechten bei Kalwarja wurden in den letzten Tagen von uns 1040 Russen gefangen genommen und 7 Maschinengewehre erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

Landwirtschaftliche Angebote.

Korn- und Haferstroh,
gutes Wiesengrümmet und Spreu
hat abzugeben **Louis Philipp, Ufingen.**

Rind (schwarz)
zu verkaufen. **3b**
Rauch, Haffelbach (Kreis Ufingen).

Luftkurhotel Teichmühle.

Köppern (Taunus), Telef.-Amt Bad Homburg 699.

Prachtvolle Spaziergänge durch Wiesen und Wald.

- - - Verlangen Sie Prospekt. - - -

Bringt euer Gold zur Reichsbank!



Viel zu früh bist du von uns geschieden
und umsonst war unser Fleh'n.
Ruhe sanft du lieber Guter,
bis wir uns einst wiederseh'n!

Am 10. April starb den Heldentod fürs Vaterland unser lieber herzensguter
Sohn und Bruder

Lehramtsbewerber Heinrich Muhl

Einjährig-Freiwilliger im Res.-Inf.-Reg. 87, 3. Komp.

im 21. Lebensjahre.

In tiefem Schmerz:
Familie Heinrich Muhl,
Oberpostschaffner.

Usingen, Frankfurt a. M., den 15. April 1915.



Am 1. April starb in einem Kriegslazarett an den Folgen eines Schlag-
anfalles in treuer Pflichterfüllung unser lieber Kamerad, der

Gefr. der Landw. Adolf Herdt

Wir alle werden ihm, der seinen schweren Dienst hier draußen im Felde allezeit
freudig und mit größter Opferwilligkeit versah, ein dankbares Gedenken auch über
das Grab hinaus bewahren.

Im Namen seiner Kameraden und der
Beamten der Feldbäckerei 18. Armee Korps:
Wagner, Feld-Proviantmeister.



Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, daß unser
innigstgeliebter, treubeforgter Vater, Schwiegervater, Großvater, Schwager und Onkel

Herr Johann Philipp Gutacker

am 15. April nach kurzem, mit Geduld ertragenem Leiden, gestärkt durch die heil.
Sterbesakramente, 80 Jahre alt, sanft in Gott entschlafen ist.

Um stille Teilnahme bitten

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Niederreifenberg, Rheinbohl, Schwan- } 16. April 1915.
heim, Feldberg und Feschenheim,

Die Beerdigung findet statt:
In Niederreifenberg am Sonntag, den 18. April, nachmittags 2¹/₂ Uhr.



Männergesangverein Eintracht, Usingen.

Den Heldentod fürs Vaterland
starb unser treues und eifriges Mit-
glied

Herr Franz Schweighöfer

Der Verstorbene erfreute sich in
unserem Verein großer Beliebtheit und
Berehrung. Wir werden dem so früh
Verschiedenen ein dauerndes, ehrendes
Andenken bewahren.

Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Die am 7. April d. Js. abgehaltene
Holzversteigerung ist nicht genehmigt.

Usingen, den 16. April 1915.

Der Magistrat
Gerrich.

Die Rechnung der evangel. Kirchengemeinde
und 2. Pfarrfonds, liegt 8 Tage
Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Schwenk, Kirchenrechn.

Leiterwagen

in allen Größen hat abzugeben

Peter Vermbach.

Tüchtiges Mädchen

für alle Arbeiten gesucht. 2b Kaspar

Tüchtige Grundarbeiter

bei 9¹/₂stündiger Arbeitszeit pro Stunde 56

gesucht. Baugeschäft Karl Hermann

2b Neubau-Eisenbahnwerkstätte Nied a.

Zuverlässigen Fuhrbursh

sucht eine Viecniederlage.

Näheres im Kreisblatt-Bl.

Erbesensteckreiser

(Buchen) zu kaufen gesucht.

Näheres im Kreisblatt-Bl.

Wer gibt 50 Wellen Buchenreiser

Gest. Angebote an den Kreisbl.-Bl.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 18. April 1915.

Misericordias Domini.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Predigt-Text: Jer. 31, 25.

Lieder: Nr. 24, 1-2. Nr. 214, 1-4 u. 7.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 417, 1-4. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Predigt-Text: 1. Kor. 12, 26.

Lied: Nr. 239, 1-4 und 7.

Die Kirchensammlungen sind für die Verbreitung
Schriften unter den Truppen bestimmt und werden
Gemeinde bestens empfohlen.

Amtswache: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 18. April 1915.

Vormittags 9¹/₂ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntag-

blatt“ Nr. 15 und „Des Landwirts-

Wochenblatt“ Nr. 15.

Persil

für

Kinderwäsche

Henkel's Bleich - Soda